

# Mitteilung des Regulatory Board Nr. 1/2019

vom 15. Januar 2019

***Anpassung der Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte zwecks Verlängerung der Frist zur Einreichung von Gesuchen um provisorische Zulassung zum Handel für Warrants mit Knock-Out und Mini-Futures***

## **I Ausgangslage**

Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte (RLVF) regelt, dass Derivate frühestens an dem der Gesuchseinreichung direkt folgenden Börsentag (T+1) provisorisch zum Handel zugelassen werden können. Dies ist nur dann möglich, wenn das korrekt und vollständig ausgefüllte Gesuch um provisorische Zulassung zum Handel vor 14.00 Uhr bei SIX Exchange Regulation eingeht und am gleichen Tag von dieser bewilligt wird.

## **II Anpassungen**

Art. 26 Abs. 2 RLVF wird angepasst um die Frist zur Einreichung von Gesuchen um provisorische Zulassung zum Handel auf den direkt folgenden Börsentag für Warrants mit Knock-Out und Mini-Futures von vor 14.00 Uhr auf vor 16.00 Uhr zu verlängern.

## **III Inkraftsetzung**

Die revidierte RLVF (Art. 26 Abs. 2) tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.